

## **Versicherungsrechtliche Rechtsprechung** **des BGH im 2. Halbjahr 2020**

Dr. Siegfried Mennemeyer, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof und  
Dr. Christoph Hugemann, LL.M., Fachanwalt für Versicherungsrecht

Nachstehend haben wir für Sie die im 2. Halbjahr 2020 veröffentlichten und inhaltlich begründeten Entscheidungen des BGH mit versicherungsrechtlichen Bezügen zusammengefasst.<sup>1</sup> Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich – wie auch unsere bisherigen Übersichten<sup>2</sup> – wieder an den in § 14a FAO aufgeführten versicherungsrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ erforderlich sind.

Die zunehmend restriktive Zulassungspraxis des IV. Zivilsenats macht die Zahl der für die berufliche Praxis wichtigen Entscheidungen überschaubar.

### **1.**

#### **Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung**

Besonderheiten der versicherungsrechtlichen Prozessführung im weiteren Sinne lassen sich den nachfolgend dargestellten Entscheidungen des Versicherungssenats entnehmen.

##### **a)**

Die gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO insbesondere für die Statthaftigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde maßgebliche **Beschwer der Klagepar-**

---

<sup>1</sup> Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

<sup>2</sup> Abrufbar unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage.

**tei richtet sich** nicht nach den zuletzt in der zweiten Instanz gestellten Anträgen, sondern **nach der den ersten Rechtszug einleitenden Antragstellung; die erst nach Klagerhebung fällig gewordenen Beträge**, gleich ob sie beziffert zum Gegenstand eines besonderen Antrags gemacht worden sind oder nicht, **werden bei einer auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Klage in keiner Instanz streitwert- oder beschwererhöhend berücksichtigt.**<sup>3</sup> Die Bemessung der Beschwer eines **Antrags auf Freistellung von der Betragspflicht** richtet sich nach 9 ZPO; da es sich um einen negativen Feststellungsausspruch handelt, ist **kein Abschlag** vorzunehmen.<sup>4</sup>

**b)**

Die **Zulassung der Rechtsbeschwerde** durch das Beschwerdegericht ist **nicht unwirksam, weil** entgegen § 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO **anstelle des Kollegiums der Einzelrichter entschieden** und damit gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verstoßen **hat**; an eine dennoch erfolgte Zulassung ist das Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO gebunden.<sup>5</sup> Ein entsprechender Verstoß hat aber die Begründetheit der Rechtsbeschwerde zur Folge; denn mit seiner Entscheidung hat der Einzelrichter die Beurteilung der von ihm angenommenen Grundsatzbedeutung dem Kollegium als dem gesetzlich zuständigen Richter entzogen.<sup>6</sup>

Es ist nicht Zweck einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, soweit es um Fragen des materiellen Rechts geht; denn Grundlage der Entscheidung ist eine lediglich summarische Prüfung, bei der das Gericht grundsätzlich davon absehen kann, in einer rechtlich schwierigen Sache nur wegen der Verurteilung der Kosten alle für den hypothetischen Ausgang bedeutsamen Rechtsfra-

---

<sup>3</sup> Beschluss vom 08. Juli 2020 – [IV ZR 7/20](#) – juris, Rn. 2 m.w.N.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>4</sup> a.a.O., juris, Rn. 4.

<sup>5</sup> Beschluss vom 15. Juli 2020 – [IV ZB 11/20](#) – NJW-RR, 2020, 983 = VersR 2020, 1338 = juris, Rn. 5 m.w.N.

<sup>6</sup> a.a.O., juris, Rn. 6.

gen zu klären.<sup>7</sup> **Ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die Reiserücktrittsversicherung in den Anwendungsbereich des § 86 VVG fällt, stellt** angesichts des insoweit bestehenden Streits **eine derart schwierige Frage des materiellen Rechts dar, dass für ihre Klärung im Rahmen einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO kein Raum besteht.**<sup>8</sup>

c)

**Die Versäumung der Revisionsfrist infolge der Einlegung einer vom Landgericht zugelassenen Revision durch den Instanzanwalt beim Oberlandesgericht muss sich der Rechtsmittelführer nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.** Der Anspruch des Rechtssuchenden auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) erfordert nicht, dass das Oberlandesgericht die Revisionschrift an den Bundesgerichtshof weiterleitet, da die Revision unabhängig von der Einhaltung der Frist durch den dort nicht postulationsfähigen Anwalt in keinem Fall eingelegt werden konnte.<sup>9</sup> Das Oberlandesgericht genügt vielmehr etwaigen prozessualen Fürsorgepflichten jedenfalls damit, dass der dortige Senatsvorsitzende den Prozessbevollmächtigten des designierten Revisionsführers lange vor Ablauf der Revisionsfrist per Telefax auf die Unzulässigkeit der Revision und das Erfordernis ihrer Einlegung beim Bundesgerichtshof durch eine dort zugelassene Rechtsanwältin oder einen dort zugelassenen Rechtsanwalt hinweist und die Geschäftsstelle sich telefonisch unter Wiederholung der Hinweise nach dem Eingang dieses Telefaxes erkundigt.<sup>10</sup>

Sollten dem Prozessbevollmächtigten weder das Faxschreiben noch der telefonische Hinweis zur Kenntnis gelangt sein, ist von einem anwaltlichen

---

<sup>7</sup> a.a.O., juris, Rn. 7.

<sup>8</sup> a.a.O., juris, Rn. 9 mit Darstellung des Streitstandes.

<sup>9</sup> Beschluss vom 19. August 2020 – [IV ZR 122/20](#) – nur bei juris, Rn. 10; die gegen den Beschluss erhobene Gegenvorstellung wurde mit [Beschluss vom 21. September 2020](#) zurückgewiesen.

<sup>10</sup> Beschluss vom 19. August 2020, a.a.O., juris, Rn. 9.

Organisationsverschulden auszugehen.<sup>11</sup> Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist kam im entschiedenen Fall daher nicht in Betracht.

**d)**

Eine Rechtsbeschwerde muss grundsätzlich bereits in dem Beschluss, in dem über die sofortige Beschwerde entschieden wurde, im Tenor oder in den Gründen ausdrücklich zugelassen sein; enthält der Beschluss keinen Ausspruch über die Zulassung, so heißt dies, dass die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird.<sup>12</sup> **Die Rechtsbeschwerde kann jedoch ausnahmsweise nachträglich auf eine begründete Anhörungsrüge nach § 321a ZPO zugelassen werden, wenn die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde auf einer Gehörsverletzung beruht, weil sich**

- **erst nach Fortsetzung des Verfahrens aus dem anschließend gewährten rechtlichen Gehör ein Grund für die Zulassung ergibt oder**
- **das Beschwerdegericht bei seiner ursprünglichen Entscheidung auf die Zulassungsentscheidung bezogenen Vortrag der Beteiligten verfahrensfehlerhaft übergangen hat.**<sup>13</sup>

Ob die Anhörungsrüge statthaft, zulässig und begründet war, prüft das Rechtsmittelgericht von Amts wegen.<sup>14</sup> Der Fall, dass das Beschwerdegericht erstmals auf die Anhörungsrüge eine Zulassung der Rechtsbeschwerde erwägt, ist also nicht erfasst, sondern stellt allenfalls einen leichten Verfahrensfehler dar.<sup>15</sup> Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin allerdings auf den bestehenden höchstrichterlichen Klärungsbedarf hingewiesen und die erforderliche Zulassung der Rechtsbeschwerde ausdrücklich beantragt, ohne dass das Beschwerdegericht auf diesen für den Prozess-

---

<sup>11</sup> a.a.O., juris, Rn. 11.

<sup>12</sup> Beschluss vom 14. Oktober 2020 – [IV ZB 4/20](#) – NJW-RR 2020, 1389 = VersR 2020, 1605 = r+s 2020, 642 = juris, Rn. 10 f.

<sup>13</sup> a.a.O., juris, Rn. 12 f.

<sup>14</sup> a.a.O., juris, Rn. 12 m.w.N.

<sup>15</sup> a.a.O., juris, Rn. 15.

ausgang entscheidenden Kern ihres Vortrags eingegangen wäre. Diesen Vortrag hatte das Beschwerdegericht nicht etwa bewusst übergangen, sondern – wie auch die erfolgte nachträgliche Zulassung zeigte – bei seiner Entscheidung übersehen.<sup>16</sup>

**Eine Geheimhaltungsverpflichtung nach § 174 Abs. 3 Satz 1 GVG kann entgegen der bisher in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Ansicht in den Fällen des § 172 Nr. 2 und 3 GVG nach dem Ermessen des Gerichts auch gegenüber einzelnen der in der nichtöffentlichen Verhandlung anwesenden Personen ausgesprochen werden.**<sup>17</sup> Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann das Rechtsbeschwerdegericht lediglich darauf überprüfen, ob der Tatrichter sein Ermessen verkannt, die Grenzen seines Ermessens überschritten oder von seinem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.<sup>18</sup>

e)

**Gegen einen die Anordnung der Geheimhaltung nach § 174 Abs. 3 GVG ablehnenden Beschluss ist selbst dann kein Rechtsmittel eröffnet, wenn erst das Beschwerdegericht die in erster Instanz getroffene Anordnung aufhebt und die Rechtsbeschwerde ausdrücklich zugelassen hat.**<sup>19</sup> Die Bindungswirkung des § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO tritt nur hinsichtlich des Vorliegens eines Zulassungsgrundes nach § 574 Abs. 2 ZPO ein, eröffnet aber nicht ein gesetzlich nicht vorgesehenes Rechtsmittel; **eine nach dem Gesetz unanfechtbare Entscheidung kann nicht durch Zulassung einer Anfechtung unterworfen werden.**<sup>20</sup> § 174 Abs. 3 Satz 3 GVG bestimmt nur die Statthaftigkeit der (sofortigen) Beschwerde gegen einen die Geheimhaltungsverpflichtung anordnenden Beschluss,

---

<sup>16</sup> a.a.O., juris, Rn. 17.

<sup>17</sup> a.a.O., juris, Leitsatz und Rn. 24 ff. mit eingehender Darstellung des diesbezüglichen Streitstandes.

<sup>18</sup> a.a.O., juris, Rn. 21.

<sup>19</sup> Beschluss vom 14. Oktober 2020 – [IV ZB 8/20](#) – NJW-RR 2020, 1609 = juris, Leitsätze.

<sup>20</sup> a.a.O., juris, Rn. 8 m.w.N.

trifft jedoch keine Aussage zur Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtanordnung der Geheimhaltungsverpflichtung.<sup>21</sup>

Das Absehen von der Anordnung einer Geheimhaltungsverpflichtung ist auch nicht nach § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO anfechtbar, weil die Entscheidung über die entsprechende Anordnung keinen förmlichen Antrag erfordert; dem Antrag einer Partei kommt nur die Bedeutung einer Anregung zu, die keine verfahrensgestaltende Funktion hat.<sup>22</sup>

Schließlich ist die sofortige Beschwerde gegen eine von einer Geheimhaltungsverpflichtung absehende Entscheidung auch nicht nach den Geboten effektiven Rechtsschutzes oder prozessualer Waffengleichheit erforderlich, weil sich der Versicherer vor einer Offenbarung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch dadurch schützen kann, dass er bis zur Rechtskraft der die Geheimhaltungsverpflichtung anordnenden Entscheidung keine Ausfertigung der Unterlagen zur Weiterleitung an die Klägerseite vorlegt, wobei der Inhalt dieser Unterlagen dann mangels Gewährung rechtlichen Gehörs für die Klagepartei bei der Entscheidungsfindung allerdings nicht berücksichtigt werden dürfte.<sup>23</sup> Sollte das Gericht deshalb zum Nachteil der Versicherung entscheiden, so kann diese durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Endentscheidung etwaige insoweit vorliegende Rechtsfehler zur Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht stellen. Dabei kann sie geltend machen, dass sie durch eine fehlerhafte Nichtanordnung der Geheimhaltung gehindert worden sei, entsprechend vorzutragen und damit ihrerseits im Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei; dadurch sind ihre rechtlichen Interessen hinreichend gewahrt.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> a.a.O., juris, Rn. 10.

<sup>22</sup> a.a.O., juris, Rn. 11 ff.

<sup>23</sup> a.a.O., juris, Rn. 15 und 18.

<sup>24</sup> a.a.O., juris, Rn. 20.

f)

**Eine Anhörungsrüge nach § 321a ZPO kann nur mit einer eigenständigen entscheidungserheblichen Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör durch den BGH begründet werden.**<sup>25</sup> Auf eine etwaige Rechtsfehlerhaftigkeit der Verneinung eines feststellungsfähigen, gegenwärtigen Rechtsverhältnisses hinsichtlich des Zeitwertschadens kam es daher für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht an. Denn die mit der Nichtzulassungsbeschwerde vertretene Auffassung, wonach für eine Entscheidung zwischen Neuwert- und Zeitwertschaden kein Raum gewesen sei, war nicht als Angriff gegen die Auffassung des Berufungsgerichts zur (umfassenden) Unzulässigkeit des Feststellungsantrags zu verstehen.

## 2. + 3. + 4.

### Recht der Versicherungsaufsicht, Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts und Transport- und Speditionsversicherungsrecht

Im Berichtszeitraum hat der BGH keine inhaltlich begründeten Entscheidungen zu diesen Themenbereichen abgesetzt.

## 5.

### Sachversicherungsrecht

Mit sachversicherungsrechtlichen Fragen befassen sich zwei Urteile zur Wohngebäudeversicherung.

a)

Behauptet der Versicherungsnehmer einer **Wohngebäudeversicherung**, das versicherte Gebäude sei durch einen hochwasserbedingten Wassereintritt am Fundament zerstört worden, trägt er hierfür die Beweislast.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Beschluss vom 19. November 2020 – [IV ZR 17/20](#) – juris, Rn. 4.

<sup>26</sup> Urteil vom 23. September 2020 – [IV ZR 88/19](#) – NJW-RR 2020, 1425 = r+s 2020, 639 = juris, Rn. 10.

Konkrete Anhaltspunkte, die die Bindung des Berufungsgerichts an die erstinstanzlichen Feststellungen aus § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO entfallen lassen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem Eingangsgericht bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen sind; wurden die Feststellungen auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens getroffen, kann auch die Unvollständigkeit des Gutachtens Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen wecken.<sup>27</sup>

Im entschiedenen Fall begegneten die vom Berufungsgericht gebilligten Feststellungen des Landgerichts zu der von der Sachverständigen für eine eingehende Untersuchung des Fundaments für erforderlich erachteten, tatsächlich aber nicht durchgeführten Bauteilöffnung keinen Bedenken; entgegen der Auffassung der Revision waren die Vorinstanzen auch im Rahmen des ihnen nach § 404a Abs. 1 und 4 ZPO eingeräumten Ermessens nicht zu einer entsprechenden Weisung an die Sachverständige verpflichtet. Zwar hat das Gericht danach von Amts wegen die Pflicht, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und ihm in diesem Rahmen gegebenenfalls für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen zu erteilen.<sup>28</sup>

**Ob das grundsätzliche Weisungsrecht des Gerichts danach auch die Befugnis umfasst, einen Sachverständigen speziell zur Vornahme einer Bauteilöffnung anzuweisen, soweit diese für die Begutachtung erforderlich ist, ist umstritten<sup>29</sup>, musste der Versicherungssenat im entschiedenen Fall jedoch nicht klären.** Denn jedenfalls war die von Amts wegen zu treffende Entscheidung darüber, ob das Gericht dem Sachverständigen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Weisung zur Durchführung einer für die Begutachtung erforderlichen Maßnahme – hier die einer Bauteilöffnung – erteilt, in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt, welches das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausgeübt hatte.<sup>30</sup> **Die Ermessensausübung ist im Revisionsverfahren nur daraufhin überprüfbar, ob das Gericht die Notwendigkeit**

---

<sup>27</sup> a.a.O., juris, Rn. 12.

<sup>28</sup> a.a.O., juris, Rn. 15

<sup>29</sup> Zum Streitstand a.a.O., juris, Rn. 16.

<sup>30</sup> a.a.O., juris, Rn. 17.



**zur Ausübung seines Ermessens verkannt oder sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.**<sup>31</sup> Bei seiner Ermessensentscheidung kann das Gericht den möglichen Erkenntniswert und die Verhältnismäßigkeit einer Weisung, aber auch berechnete Belange des Sachverständigen oder Dritter berücksichtigen.<sup>32</sup> Dass es im Streitfall den mit der Bauteilöffnung des Hausfundaments verbundenen besonderen Gefahren und daraus resultierenden Haftungsrisiken für die Sachverständige (Beschädigung der Horizontal- und Vertikalsperre) ausschlaggebendes Gewicht gegen die Erteilung einer Weisung nach § 404a Abs. 1 und 4 ZPO beigemessen hat, hielt sich im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens, zumal die Klägerin dadurch nicht von vornherein in Beweisnot geriet, weil sie unter den Umständen des Streitfalles die Öffnung des Fundaments selbst hätte veranlassen können.<sup>33</sup>

**b)**

Ebenfalls zur **Wohngebäudeversicherung** verhält sich eine Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 28. Oktober 2020.<sup>34</sup> Nach einem umfangreichen Wasserschaden am versicherten Gebäude infolge frostbedingt geplatzter Heizungs- und Wasserrohre stritten die Parteien, ob nach den Versicherungsbedingungen der Neuwert oder nur der Zeitwert zu ersetzen ist sowie um den Umfang eines etwaigen Leistungskürzungsrechtes des Versicherers wegen einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung durch ungenügende Beheizung des Objektes. Das Landgericht hatte die Beklagte wegen dieser für grob fahrlässig erachteten Obliegenheitsverletzung für vollständig leistungsfrei gehalten. Das Berufungsgericht hat Zweifel in Bezug auf eine „Kürzung auf Null“ geäußert, diese Frage aber letztlich dahinstehen lassen, weil der auf den Neuwert klagende Versicherungsnehmer weder zu der nach den Bedingungen zur Erlangung des Anspruchs auf die Neuwertspitze erforderlichen Sicherung der Wiederher-

---

<sup>31</sup> a.a.O., juris, Rn. 18.

<sup>32</sup> a.a.O., juris, Rn. 21.

<sup>33</sup> a.a.O., juris, Rn. 21 und 23.

<sup>34</sup> Beschluss vom 28. Oktober 2020 – [IV ZR 17/20](#) – nur bei juris.

stellung binnen drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls noch zum Zeitwertschaden ausreichend vorgetragen habe.<sup>35</sup>

Das Berufungsgericht hatte allerdings im Anschluss an die mündliche Verhandlung in dem angesetzten Verkündungstermin den Hinweis erteilt, dass sich dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer die Anwendung der Regelung über die zu beachtende Frist für die Sicherstellung der Wiederherstellung auf die Neuwertklausel nicht ohne weiteres erschließen könne. Diesen Hinweis durfte der Kläger so auffassen, dass es auf den Zeitwertschaden nach Auffassung des Gerichts nicht ankomme. Angesichts dessen durfte das Berufungsgericht die Klage nicht wegen unzureichenden Vortrags zum Zeitwertschaden abweisen. **Erteilt das Gericht einen rechtlichen Hinweis in einer entscheidungserheblichen Frage, so darf es diese Frage im Urteil nicht abweichend von seiner geäußerten Rechtsauffassung entscheiden, ohne die Verfahrensbeteiligten zuvor auf die Änderung der rechtlichen Beurteilung hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben;** zur Vermeidung von Überraschungsentscheidungen ist es generell verpflichtet, der hiervon betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn es von seiner in einer gerichtlichen Verfügung geäußerten Auffassung später abweichen will.<sup>36</sup> Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Kläger auf einen entsprechenden Hinweis den in der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung dargelegten Vortrag zum Zeitwertschaden nachgeholt hätte, führte das Rechtsmittel zu einer Aufhebung der Berufungsentscheidung und Zurückverweisung an das Oberlandesgericht durch Beschluss nach § 544 Abs. 9 ZPO.

---

<sup>35</sup> a.a.O., juris, Rn. 7 ff.

<sup>36</sup> a.a.O., juris, Rn. 14.

## 6.

### Recht der privaten Personenversicherung

Zum Recht der Personenversicherung sind im Berichtszeitraum die nachfolgend dargestellten Entscheidungen des Versicherungssenats ergangen.

#### a)

Auch im 2. Halbjahr 2020 betraf wieder ein ganzes Bündel von Entscheidungen die **Rückabwicklung von nach dem so genannten Policenmodell geschlossenen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen nach Widerspruch** gemäß § 5a VVG a.F.. Die Kläger\*innen forderten von den beklagten Versicherern jeweils aus ungerechtfertigter Bereicherung Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge und Herausgabe von Nutzungen. Die entsprechende Thematik durchzieht bereits seit Jahren unsere regelmäßigen Rechtsprechungsreporte und wird in der Instanz nach unseren Erfahrungen zwischenzeitlich nahezu ausschließlich von auf dieses Massengeschäft spezialisierten Kanzleien bearbeitet, die über die hiesigen Entwicklungen im Bilde sind, so dass diese für die Mehrheit der Abonnenten kaum noch von Interesse sein dürften. Die nachstehende Zusammenfassung der im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen ist daher zwar weiterhin umfassend, beschränkt sich aber im Wesentlichen auf eine übersatzartige Zusammenfassung der Entscheidungsinhalte.

#### aa)

Nachdem der BGH die Frage, ob § 10a Abs. 1 VAG a.F. i.V.m. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e) der Anlage Teil D zum VAG a.F. den Versicherer bei einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einem gesonderten Ausweis der auf sie entfallenden Prämie verpflichtet, durch das Urteil vom 24. Juni 2020<sup>37</sup> verneint hat, konnte er mehrere auf diesen Gesichtspunkt gestützte Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 544 Abs. 6 ZPO durch Beschluss

---

<sup>37</sup> – [IV ZR 275/19](#) – NJW 2020, 1030 = VersR 2020, 1030 = zfs 2020, 513; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt; vgl. Ziff. 6. d) ee) unserer [Übersicht für das 1. Halbjahr 2020](#).

zurückweisen, weil der Zulassungsgrund nachträglich entfallen war und die beabsichtigten Revisionen keine Aussicht auf Erfolg hatten.<sup>38</sup>

**bb)**

**Wird einem Versicherungsnehmer ausdrücklich mitgeteilt, dass die Rückkaufswerte „auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen“ ermittelt wurden und „nicht garantiert werden“, ist er darüber informiert, dass Rückkaufswerte „überhaupt nicht“, auch nicht teilweise garantiert werden.**<sup>39</sup> § 10a Abs. 1 Satz 1 VAG a.F. i.V.m. Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b) und d) der Anlage Teil D zum VAG a.F. verpflichtete den Versicherer nicht anzugeben, dass es im Hinblick auf den abgeschlossenen Vertrag an einer Garantie von Rückkaufswerten fehlt.

**cc)**

Die – mit Gewinnchancen, aber auch mit Verlustrisiken behaftete – Kapitalanlage ist für den Versicherungsnehmer neben der Risikoabsicherung ein wesentlicher Gesichtspunkt, wenn er sich für eine fondsgebundene Lebensversicherung entscheidet, weshalb es grundsätzlich gerechtfertigt ist, ihm das Verlustrisiko zuzuweisen, wenn der Versicherungsvertrag nicht wirksam zustande kommt und rückabgewickelt werden muss.<sup>40</sup> Die Unwägbarkeiten einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung sind dem Versicherungsnehmer bei seiner Anlageentscheidung unabhängig davon bewusst, ob er über Einzelheiten des bzw. der jeweiligen Fonds informiert ist, weshalb es grundsätzlich gerechtfertigt ist, ihm das Verlustrisiko auch dann zuzuweisen, wenn er keine Verbraucherinformati-

---

<sup>38</sup> Beschlüsse vom 07. Juli 2020 – [IV ZR 251/18](#) –; vom 08. Juli 2020 – [IV ZR 270/19](#) –; vom 23. September 2020 – [IV ZR 194/18](#) – und – [IV ZR 249/18](#) – jeweils nur bei juris; an diesen Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>39</sup> Urteile vom 08. Juli 2020 – [IV ZR 264/19](#) –; – [IV ZR 211/19](#) und – [IV ZR 211/19](#) –; vom 26. August 2020 – [IV ZR 279/19](#) –; vom 09. September 2020 – [IV ZR 317/19](#) –; vom 07. Oktober 2020 – [IV ZR 243/19](#) – und vom 25. November 2020 – [IV ZR 345/19](#) – jeweils nur bei juris; mit Ausnahme der Sachen – IV ZR 211/19 und – IV ZR 211/19 – war unsere Kanzlei an diesen Verfahren beteiligt; vgl. hierzu bereits die zahlreichen Entscheidungen, aus Ziff. 6. d) aa) unserer [Übersicht zum 1. Halbjahr 2020](#).

<sup>40</sup> Beschlüsse vom [08. Juli 2020](#) und [16. September 2020](#) – IV ZR 8/18 – jeweils nur bei juris; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

on erhalten hat.<sup>41</sup> Wenn der Versicherungsnehmer keine Verbraucherinformation erhalten hat, folgt daraus ein fortbestehendes Widerspruchsrecht, aber keine abweichende Verteilung des Verlustrisikos.<sup>42</sup>

**dd)**

Mit Beschlüssen vom 28. Juli 2020 und 08. Oktober 2020<sup>43</sup> hat der BGH bestätigt, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers nach § 818 Abs. 1 Alt. 1 BGB auf Herausgabe von Nutzungen nicht anhand der Eigenkapitalrendite des Versicherers berechnet werden kann. Der Hinweis auf die beabsichtigte Zurückweisung der Revision führte jeweils zu deren Rücknahme.

**ee)**

Ausnahmsweise hat der Versicherungssenat einen die Nichtzulassungsbeschwerde des Versicherungsnehmers zurückweisenden Beschluss mit einer kurzen Begründung versehen.<sup>44</sup> Denn das Berufungsgericht hatte zwar entgegen der Rechtsprechung des BGH ausgeführt, dass bei längerem Zeitablauf auch geringere Umstandsmomente für die Annahme einer Verwirkung des Widerspruchsrechts trotz nicht ordnungsgemäßer Belehrung ausreichend seien; ausweislich seines Hinweisbeschlusses hatte es aber dennoch den im Einklang mit der Senatsrechtsprechung stehenden Obersatz zugrunde gelegt, dass in einem solchen Fall gravierende Umstände erforderlich sind, um den Widerspruch des Versicherungsnehmers nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG in der seinerzeit gültigen Fassung als treuwidrig zu beurteilen.

---

<sup>41</sup> Beschluss vom 08. Juli 2020, a.a.O., juris, Rn. 13; Beschluss vom 16. September 2020, a.a.O., juris, Rn. 8.

<sup>42</sup> Beschluss vom 16. September 2020, a.a.O., juris, Rn. 8 a.E.

<sup>43</sup> – [IV ZR 283/19](#) – und – [IV ZR 1/20](#) – jeweils nur bei juris; an diesen Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt. Vgl. dazu Urteil vom 29. April 2020 – [IV ZR 5/19](#) – NJW 2020, 2030 = VersR 2020, 836 = zfs 2020, 387 = r+s 2020, 433 = juris Leitsatz und Rn. 17 ff.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei ebenfalls beteiligt; vgl. Ziff. 6. d) bb) unserer [Übersicht für das 1. Halbjahr 2020](#).

<sup>44</sup> Beschluss vom 28. Oktober 2020 – [IV ZR 272/19](#) – nur bei juris.

**ff)**

Ob eine Widerspruchsbelehrung inhaltlich und formal den gesetzlichen Anforderungen des § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. genügt, hat der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden; **eine höchstrichterliche Klärung, ob einzelne Belehrungen formal und inhaltlich ordnungsgemäß sind, ist nicht geboten.**<sup>45</sup> Auch bei einer Lebensversicherung mit eingeschlossener Risiko- und Unfallversicherung ist es nicht erforderlich, die Prämie danach aufzuschlüsseln, welcher Anteil auf die Absicherung des Todesfall- und des Unfallrisikos entfällt, weil insoweit ein einheitlicher Versicherungsvertrag vorliegt; die Rechtsprechung zur Lebensversicherung mit eingeschlossener BUZ-Versicherung<sup>46</sup> ist insoweit übertragbar.<sup>47</sup>

**b)**

Für die **Abgrenzung zwischen einer Eigenversicherung des Versicherungsnehmers**, in der die versicherte Person lediglich Gefahrperson ist, **und einer Versicherung für fremde Rechnung** (hier: Berufsunfähigkeitsversicherung) kommt es entscheidend auf den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen und die nach diesen Vereinbarungen geschützten Interessen an.<sup>48</sup> **Bei der Absicherung von Familienmitgliedern vor den Folgen gesundheitlicher Beeinträchtigungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese nur im Interesse des Versicherungsnehmers liegt**, mögen diese Beeinträchtigungen auch wegen unterhaltsrechtlicher Pflichten finanzielle Folgen für ihn haben; ob der versicherte Familienangehörige einen wirtschaftlichen Beitrag zu einem gemeinsamen Haushalt leistet, ist insoweit nicht entscheidend.<sup>49</sup>

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist zwar eine Summenversicherung, sie steht aber inhaltlich einer Schadensversicherung so nahe, dass auch

---

<sup>45</sup> Beschluss vom 28. Oktober 2020 – [IV ZR 53/20](#) – juris, Rn. 13; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>46</sup> Dazu oben Ziff. 6. a) aa).

<sup>47</sup> a.a.O., juris, Rn. 14.

<sup>48</sup> Urteil vom 15. Juli 2020 – [IV ZR 4/19](#) – NJW 2020, 3783 = VersR 2020, 1097 = r+s 2020 588 = juris, Rn. 18.

<sup>49</sup> a.a.O., juris, Rn. 22.

nach altem Recht eine entsprechende Anwendung der §§ 74 ff. VVG a.F. gerechtfertigt ist.<sup>50</sup> Die Planwidrigkeit der diese Analogie rechtfertigenden Lücke erhellt sich auch dadurch, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung in §§ 43 ff. VVG die Erstreckung der inhaltlich unveränderten Vorschriften auf alle Versicherungszweige vornahm.<sup>51</sup> **Das Vorliegen einer Fremdversicherung zugunsten der versicherten Person** bei gleichzeitiger Anwendbarkeit der §§ 74 ff. VVG a.F. **führt zunächst dazu, dass im Versicherungsfall materiell dem Versicherten die Versicherungsleistung zusteht** (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.; heute § 44 Abs. 1 Satz 1 VVG), er dieses Recht jedoch gegenüber dem Versicherer im Regelfall nicht durchzusetzen vermag, weil die Verfügungsbefugnis beim Versicherungsnehmer liegt (§ 75 Abs. 2 VVG a.F.; heute § 44 Abs. 2 VVG). **Das Verfügungsrecht über die Rechte des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer aber nur zu treuen Händen zu**; es handelt sich um ein gesetzliches Treuhandverhältnis.<sup>52</sup> **Diese Treuhänderstellung verbietet es dem Versicherungsnehmer, die ihm nicht zustehende Versicherungsleistung für sich zu behalten**, und verpflichtet ihn, diese an den sachlich berechtigten Versicherten auszukehren.<sup>53</sup>

Dem so begründeten Auskehrungsanspruch des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer, der die Versicherungsleistung in Empfang genommen hat, stand im entschiedenen Fall nicht entgegen, dass sich der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht bezüglich der Bezugsberechtigung vorbehalten und dieses Widerrufsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt hatte; denn **die Widerruflichkeit eines Bezugsrechts in der Berufsunfähigkeitsversicherung entfällt mit Eintritt des Versicherungsfalles auch hinsichtlich aller erst zukünftig fällig werdenden Rentenzahlungen**.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> a.a.O., juris, Rn. 25.

<sup>51</sup> a.a.O., juris, Rn. 28.

<sup>52</sup> a.a.O., juris, Rn. 29.

<sup>53</sup> a.a.O., juris, Rn. 30.

<sup>54</sup> a.a.O., juris, Rn. 33.

c)

Die umstrittene Frage, wann in der **Privaten Unfallversicherung** die für den Anspruch auf Tagegeld maßgebliche ärztliche Behandlung endet, hat der BGH durch ein Revisionsurteil vom 04. November 2020 geklärt.<sup>55</sup> Nach Ansicht des Berufungsgerichts ende die zur Tagesgeldbezugsberechtigung führende Dauer der ärztlichen Behandlung der Unfallfolgen des Klägers am Tag seiner letzten persönlichen Vorstellung in der Praxis seines behandelnden Arztes; darauf, dass ihm bei diesem Termin ein Rezept über „10 x Krankengymnastik“ ausgestellt worden sei, komme es nicht an, weil diese Behandlung weder durch einen Arzt vorgenommen noch von einem solchen habe überwacht werden sollen.<sup>56</sup>

Dem hat sich der Versicherungssenat nicht angeschlossen. **Die nach Ziff. 2.5 AUB 2008 für den Anspruch auf Tagegeld maßgebliche Behandlung endet** bei Auslegung der Klausel aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers **nicht stets mit der letzten Vorstellung beim Arzt, sondern umfasst vielmehr regelmäßig die Dauer der von dem Arzt angeordneten Behandlungsmaßnahmen** (z.B. Einnahme eines verschriebenen Medikaments oder Durchführung einer verordneten Therapie).<sup>57</sup> Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird es als von Zufällen des Einzelfalls abhängig und deshalb unerheblich ansehen, ob nach der Einnahme des verschriebenen Medikaments oder nach Durchführung der verordneten Therapie ein weiterer Arztbesuch zur Erfolgskontrolle stattfindet, bei dem der Arzt den Versicherten ausdrücklich aus seiner Fürsorge entlässt, oder ob die verordnete Behandlung ohne einen solchen Kontrollbesuch endet.<sup>58</sup> Sind nach dem ärztlichen Behandlungsplan Medikamente einzunehmen oder Therapien durchzuführen, wird der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen regelmäßig als der Wiederherstellung oder Besserung der Arbeitsfähigkeit dienlich und daher auch von

<sup>55</sup> – [IV ZR 19/19](#) – NJW-RR 2021, 32 = VersR 2021, 21 = zfs 2021, 39 = r+s 2021, 40; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>56</sup> a.a.O., juris, Rn. 6.

<sup>57</sup> a.a.O., juris, Rn. 7 ff.

<sup>58</sup> a.a.O., juris, Rn. 9.



dem für ihn erkennbaren Zweck des Tagegeldes umfasst ansehen.<sup>59</sup> Dafür spricht auch der Sinnzusammenhang der Klausel; denn nach Ziff. 7.1 AUB 2008 hat der Versicherungsnehmer Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen, will er nicht den Verlust oder die Kürzung der Versicherungsleistung nach Ziff. 8 AUB 2008 riskieren.<sup>60</sup> Zu solchen Anordnungen wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer auch solche Verordnungen des behandelnden Arztes zählen, die er nach dem letzten Arztbesuch befolgen soll.

**c)**

Mit dem Recht der privaten Krankenversicherung befassen sich zwei am 16. Dezember 2020 zum selben Versicherungsnehmer ergangene Entscheidungen des BGH.<sup>61</sup> Danach gilt: Die **Begründung einer Prämienanpassung in der privaten Krankenkasse erfordert nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage** (Versicherungsleistungen oder Sterbewahrscheinlichkeit), **deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Prämienanpassung** nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG **veranlasst hat.**<sup>62</sup> Der **Versicherer muss jedoch nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat**; er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinses, anzugeben.<sup>63</sup>

Der Gesetzeswortlaut sieht im Fall der Prämienanpassung die Angabe der „hierfür“ maßgeblichen Gründe vor und macht damit deutlich, dass sich diese auf die konkret in Rede stehende Prämienanpassung beziehen müssen; eine allgemeine Mitteilung, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhöhung wiedergibt, genügt danach nicht. Maßgeblich, d.h. entscheidend für die Prämienanpassung ist gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 und 3 VVG die als nicht nur vorübergehend anzusehende Verände-

---

<sup>59</sup> a.a.O., juris, Rn. 10.

<sup>60</sup> a.a.O., juris, Rn. 11.

<sup>61</sup> – [IV ZR 314/19](#) – NJW 2021, 378 = VersR 2021, 240 und – [IV ZR 294/19](#) – nur bei juris.

<sup>62</sup> – IV ZR 294/19 – Leitsatz und juris, Rn. 26.

<sup>63</sup> – IV ZR 294/19 – Leitsatz und juris, Rn. 26.

rung der bzw. einer der dort genannten Rechnungsgrundlagen. Dagegen ist die konkrete Höhe der Veränderung dieser Rechnungsgrundlagen ebenso wenig entscheidend wie die Frage, ob der überschrittene Schwellenwert im Gesetz oder davon abweichend in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt ist. Die Gesetzesbegründung zeigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der VVG-Reform 2008 keine grundsätzliche Neuregelung für das Wirksamwerden einer Prämienanpassung beabsichtigte, sondern die Mitteilungspflicht nur geringfügig erweitern wollte. Die Mitteilung der maßgeblichen Gründe soll dem Versicherungsnehmer zeigen, was der Anlass für die konkrete Prämienanpassung war. Sie erfüllt so den Zweck, dem Versicherungsnehmer zu verdeutlichen, dass weder sein individuelles Verhalten noch eine freie Entscheidung des Versicherers Grund für die Beitragserhöhung war, sondern dass eine bestimmte Veränderung der Umstände dies aufgrund gesetzlicher Regelungen veranlasst hat. Dagegen hat die Mitteilungspflicht nicht den Zweck, dem Versicherungsnehmer eine Plausibilitätskontrolle der Prämienanpassung zu ermöglichen.

**Fehlende Angaben zu den Gründen der Prämienanpassung können vom Versicherer nachgeholt werden, setzten aber erst ab Zugang die Frist für das Wirksamwerden der Prämienanpassung in Lauf und führen nicht zu einer rückwirkenden Heilung der unzureichenden Begründung. Erfolgt eine weitere, diesmal insgesamt wirksame Prämienanpassung im betreffenden Tarif, hat der Versicherungsnehmer jedenfalls ab dem Wirksamwerden dieser Anpassung die Prämie in der damit festgesetzten neuen Gesamthöhe zu zahlen.**

Nach diesem Maßstab war das Berufungsgericht im Verfahren – IV ZR 294/19 – rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die von der Beklagten mitgeteilten Gründe für die Prämien erhöhungen die Voraussetzungen der erforderlichen Mitteilung nicht erfüllten. Da aber durch eine spätere, ausreichend begründete Prämienanpassung in einem der betroffenen Tarife

die Prämie ab diesem Zeitpunkt wirksam neu festgesetzt worden war, hat der BGH das Berufungsurteil teilweise abgeändert.

Im Verfahren – IV ZR 314/19 – hatte das Berufungsgericht dagegen eine der im Streit stehenden Prämienanpassungen zu Unrecht für nicht ausreichend begründet gehalten. Der BGH hat daher das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit es die materielle Rechtmäßigkeit dieser Prämienanpassung prüfen kann.

## 7.

### Haftpflichtversicherungsrecht

**In der D&O-Versicherung für GmbH-Geschäftsleiter, ist der in § 64 Satz 1 GmbHG geregelte Anspruch der Versicherungsnehmerin gegen ihren versicherten Geschäftsführer auf Ersatz von nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleisteten Zahlungen ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch im Sinne von Ziff. 1.1 ULLA.<sup>64</sup> Dies ergibt die Auslegung der Klausel aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen, hier mithin geschäftserfahrenen und mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertrauten Versicherungsnehmers/Versicherten einer D&O-Versicherung.<sup>65</sup> Es handelt sich nämlich im Sinne der bereits gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung um eine Bestimmung, „die unabhängig vom Willen der beteiligten Parteien an die Verwirklichung eines unter die Klausel fallenden Ereignisses Rechtsfolgen“ knüpft; denn § 64 Satz 1 GmbHG knüpft an nach Insolvenzreife geleistete, zur Masseschmälerung führende Zahlungen unabhängig vom Willen der beteiligten Parteien die rechtliche Verpflichtung des Geschäftsführers, diese Zahlungen der Gesellschaft zu er-**

---

<sup>64</sup> Urteil vom 18. November 2020 – [IV ZR 217/19](#) – NJW 2021, 231 = VersR 2021, 113 = r+s 2021, 27 = juris, Rn. 10 ff.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>65</sup> a.a.O., juris, Rn. 12.

setzen.<sup>66</sup> Der in Ziff. 1.1 ULLA verwendete Ausdruck „Schadensersatz“ umschreibt umgangssprachlich allgemein den Ausgleich eines erlittenen Nachteils und ist in der Rechtssprache nicht eindeutig mit einer abweichenden Bedeutung versehen, weshalb der durchschnittliche Versicherungsnehmer/Versicherte, den in § 64 Satz 1 GmbHG geregelten Anspruch als auf bedingungsgemäßen Schadensersatz gerichtet ansehen wird.<sup>67</sup>

**Anders wird der Versicherungsnehmer/Versicherte die Klausel auch nicht infolge der rechtsdogmatischen Einordnung des Anspruchs aus § 64 Satz 1 GmbHG verstehen**, die im Regelfall keinen Schaden der Schuldnerin erfasst, da die verbotswidrigen Zahlungen in der Regel der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten dienen und deshalb bei ihr nicht zu einem Vermögensschaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB führen.<sup>68</sup> Geschädigt werden wegen der Verringerung der Insolvenzmasse vielmehr die Insolvenzgläubiger. Der Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG wird daher von der Rechtsprechung des BGH nicht als Deliktstatbestand, sondern als „Ersatzanspruch eigener Art“ eingeordnet, der seiner Natur nach darauf gerichtet ist, das Gesellschaftsvermögen wieder aufzufüllen, damit es im Insolvenzverfahren zur ranggerechten und gleichmäßigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zur Verfügung steht.<sup>69</sup> Dennoch kann selbst von einem geschäftserfahrenen und mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertrauten, dennoch nicht juristisch oder versicherungsrechtlich vorgebildeten Versicherungsnehmer/Versicherten einer D&O-Versicherung weder diese komplexe rechtsdogmatische Einordnung des Anspruchs aus § 64 Satz 1 GmbHG noch ein darauf gestütztes Verständnis des in Ziff. 1.1 ULLA formulierten Leistungsversprechens erwartet werden.<sup>70</sup> Vielmehr hängt der Versicherungsschutz für ihn entscheidend davon ab, dass der Versicherte den Zustand vor Vornahme seiner pflichtwidrigen Zahlungen

---

<sup>66</sup> a.a.O., juris, Rn. 13 m.w.N.

<sup>67</sup> a.a.O., juris, Rn. 16 ff.

<sup>68</sup> a.a.O., juris, Rn. 19 ff.

<sup>69</sup> a.a.O., juris, Rn. 20.

<sup>70</sup> a.a.O., juris, Rn. 22.

wiederherzustellen hat, gleichviel ob dies der Gesellschaft oder den Gesellschaftsgläubigern zugutekommt.<sup>71</sup>

**Schließlich entspricht die Einbeziehung von Ansprüchen aus § 64 Satz 1 GmbHG in den Versicherungsschutz auch dem für den Versicherungsnehmer/Versicherten erkennbaren Zweck des Versicherungsvertrages**, die versicherte Person im Bereich der Außen- und auch der Innenhaftung von Schadensersatzansprüchen zu befreien; der Schutz auch der Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers ist lediglich eine Reflexwirkung des versicherten Haftpflichtinteresses der versicherten Person.<sup>72</sup> Der Versicherte wird deshalb nicht annehmen, dass gerade das für ihn bedeutsame und potentiell existenzvernichtende Haftpflichtrisiko aus § 64 Satz 1 GmbHG von der Deckung der D&O-Versicherung deshalb ausgenommen sein soll, weil ein Vermögensschaden nicht bei der Versicherungsnehmerin, sondern bei deren Gläubigern eingetreten ist.<sup>73</sup>

**8. + 9.  
Rechtsschutzversicherungsrecht  
Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditsicherungsrechts**

Zu rechtsschutzversicherungsrechtlichen Themen oder Fragen des Vertrauensschaden- und Kreditsicherungsrechts sind im Berichtszeitraum keine inhaltlich begründeten Entscheidungen ergangen.

Karlsruhe, 15. März 2021



Dr. Siegfried Mennemeyer  
auch Fachanwalt für Medizinrecht



Dr. Christoph Hugemann, LL.M.  
auch Fachanwalt für Versicherungsrecht

<sup>71</sup> a.a.O., juris, Rn. 23.

<sup>72</sup> a.a.O., juris, Rn. 26 ff.

<sup>73</sup> a.a.O., juris, Rn. 28.